

und 124 dieses Vertrags enthaltenen Verbote der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs durch die Zentralbanken und der damit zusammenhängenden Verordnungen durch die Zentralbanken in der EU überwacht, den Bericht für das Jahr 2015. Nähere Informationen hierzu sind einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts 2015 der EZB zu entnehmen, der am 7. April 2016 auf der EZB-Website veröffentlicht wird.

Externe Kommunikation: Am 14. März 2016 genehmigte der EZB-Rat den Jahresbericht 2015 der EZB. Das Dokument wird dem Europäischen Parlament vorgelegt und am 7. April 2016 in 23 Amtssprachen der EU auf der Website der EZB veröffentlicht.

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Geldpolitik: Am 10. März 2016 beschloss der EZB-Rat mit Blick auf sein Preisstabilitätsziel eine Reihe von geldpolitischen Sondermaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem die Auflegung eines Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors als zusätzliche Komponente des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP), eine Erhöhung der monatlichen Ankäufe im Rahmen des APP auf insgesamt 80 Milliarden Euro ab April 2016 und der Beginn einer neuen Reihe von vier gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG II) ab Juni 2016. Nähere Einzelheiten zu diesen Maßnahmen sind drei diesbezüglichen Pressemitteilungen zu entnehmen, die am selben Tag auf der Website der EZB veröffentlicht wurden.

Am 16. März 2016 billigte der EZB-Rat gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf dessen Grundlage die EZB die Einhaltung der in Artikel 123

Marktoperationen: Am 3. März 2016 beschloss der EZB-Rat die Festlegung von Transparenzanforderungen für durch notenbankfähige Kreditforderungen des öffentlichen Sektors besicherte nicht marktfähige Schuldtitel (DECCs des öffentlichen Sektors), die als Sicherheiten für die regulären Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen werden sollen. Nähere Informationen hierzu finden sich in der entsprechenden Sparte der EZB-Website.

Am 16. März 2016 beschloss der EZB-Rat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/31, die Aussetzung der Anwendung der Bonitätsschwellenwerte des Eurosystems für von der Republik Zypern begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel mit Wirkung vom 1. April 2016 aufzuheben. Folglich gelten die Bonitätsschwellenwerte ab diesem Zeitpunkt wieder für die betreffenden Schuldtitel. Aufgrund der Aussetzung konnten diese Schuldtitel für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems als Sicherheiten verwendet und erworben

werden, obwohl sie die Mindestbonitätsanforderungen nicht erfüllten. Der Rechtsakt zur Umsetzung des Beschlusses des EZB-Rats, Beschluss EZB/2016/5, wurde am 16. März 2016 erlassen und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur: Am 11. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat den Beitrag des Eurosystems zum Grünbuch der Europäischen Kommission über Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Dieser Beitrag wurde anschließend der Europäischen Kommission übermittelt und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 22. Februar 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu weiteren Änderungen in Bezug auf Verpflichtungen zur verantwortungsvollen Kreditvergabe in Ungarn (CON/2016/8) auf Ersuchen der Magyar Nemzeti Bank. Am 23. Februar 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Rangfolge der Gläubiger von Kreditinstituten in Frankreich (CON/2016/7) auf Ersuchen des französischen Ministeriums für Finanzen und Haushalt. Ebenfalls am 23. Februar 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme über unterstützende Maßnahmen für eine reibungslose Arbeitsweise von Vorstand und Personalausschuss der Central Bank of Cyprus (CON/2016/9) auf Ersuchen des zypriotischen Finanzministers.

Am 3. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler (CON/2016/10) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments. Am 11. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu a) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung und zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und b) einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CON/2016/11) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union.

Am 16. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB über Finanzinstrumente, die für geldpolitische

Geschäfte in Rumänien zugelassen sind (CON/2016/12) auf Ersuchen der Banca Națională a României. Ebenfalls vom 16. März 2016 datiert die verabschiedete Stellungnahme des EZB-Rats über Pflichtangaben bei Überweisungen und Lastschriften in Rumänien (CON/2016/13) auf Ersuchen der Banca Națională a României. Am 16. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB über den Erwerb einer Beteiligung am Institut d'Émission des Départements d'Outre-mer durch die Banque de France (CON/2016/14) auf Ersuchen des französischen Ministeriums für Finanzen und Haushalt.

Corporate Governance: Am 4. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat einen Beschluss der EZB über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/3) zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 10. März 2016 beschloss der EZB-Rat, Patrick Honohan mit Wirkung vom 1. April 2016 für eine Amtszeit von drei Jahren als Mitglied des Prüfungsausschusses zu ernennen. Am 16. März 2016 billigte der EZB-Rat mit Wirkung vom 1. April 2016 die Einrichtung eines Marktinfrastrukturrats (Market Infrastructure Board – MIB), der das Eurosystem bei der Erbringung und Entwicklung von Marktinfrastrukturdienstleistungen unterstützt, und ernannte Marc Bayle, Leiter der Generaldirektion Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr, mit Wirkung vom 1. April 2016 für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2017 zum Vorsitzenden des MIB.

Zudem beschloss der EZB-Rat, die Bezeichnung des Ausschusses für Zahlungs- und Verrechnungssysteme des Eurosystems/ESZB in „Ausschuss für Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr“ zu ändern, um seinem künftigen Aufgabenbereich besser Rechnung zu tragen, und ernannte Marc Bayle für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 zum Vorsitzenden des Ausschusses. Der entsprechende Rechtsakt, die Leitlinie EZB/2016/6 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2), wurde

am 16. März 2016 verabschiedet und wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Bankenaufsicht: Am 14. März 2016 genehmigte der EZB-Rat den EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit und billigte seine Übermittlung an das Europäische Parlament, den Rat der EU, die Eurogruppe, die Europäische Kommission und die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Bericht wird auf der Website der EZB zur Verfügung gestellt.

EZB: neue längerfristige Refinanzierung

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat in der zweiten Märzwoche 2016 die Einführung einer neuen Reihe von vier gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG II) beschlossen. Die neuen Geschäfte sollen den Banken attraktive langfristige Refinanzierungsbedingungen bieten, um die Kreditbedingungen für den privaten Sektor weiter zu lockern und die Vergabe neuer Kredite anzukurbeln. Die GLRG II sollen den akkommodierenden geldpolitischen Kurs der EZB verstärken und die Transmission der Geldpolitik verbessern, indem weitere Anreize für die Kreditvergabe der Banken an die Realwirtschaft gesetzt werden. Im Verbund mit den anderen bestehenden Sondermaßnahmen sollen die GLRG II zu einer Rückkehr zu Inflationsraten von mittelfristig unter, aber nahe zwei Prozent beitragen.

Geschäftspartner können im Rahmen der GLRG II insgesamt Mittel in Höhe von bis zu 30 Prozent eines bestimmten, anrechenbaren Teils ihrer am 31. Januar 2016 ausstehenden Kredite aufnehmen, abzüglich des Betrags, der während der ersten beiden, im Jahr 2014 durchgeführten GLRG-Geschäfte aufgenommen wurde und immer noch aussteht. Wie in der ersten Reihe von GLRGs können die Geschäftspartner bei den GLRG II einzeln oder unter bestimmten Bedingungen auf Basis einer Bietergruppe teilnehmen. In letzterem Fall beruht die Berechnung der Referenzgröße und der Zuteilungsobergrenzen für die Bietergruppe auf aggregierten Kreditvergabedaten der Bietergruppe. Wie in der ersten Reihe von GLRGs werden anrechenbare Kredite als Buchkredite an nichtfinanzielle Unterneh-

men und private Haushalte im Euroraum ohne Wohnungsbaukredite definiert.

Die vier GLRG-II-Operationen sollen im Juni, September und Dezember 2016 sowie im März 2017 durchgeführt werden. Die Laufzeit der im Rahmen der GLRG II durchgeführten Geschäfte beträgt in allen Fällen vier Jahre ab dem jeweiligen Abwickelungstag. Die Geschäftspartner können die über die GLRG II aufgenommenen Mittel in vierteljährlichem Rhythmus, beginnend zwei Jahre nach der Abwicklung des jeweiligen Geschäfts, zurückzahlen. Es wird keine vorzeitigen Pflichtrückzahlungen geben.

Der Zinssatz für die GLRG II entspricht bei jedem Geschäft dem bei der Zuteilung geltenden Zinssatz für die Hauptfinanzierungsgeschäfte (HRGs). Außerdem zahlen Geschäftspartner, deren anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2018 über ihre Referenzgröße hinausgeht, für die gesamte Laufzeit der Operation einen niedrigeren Zinssatz. Dieser niedrigere Zinssatz ist an den zum Zeitpunkt der Zuteilung des jeweiligen Geschäfts geltenden Zinssatz für die Einlagefazilität gekoppelt.

Die höchstmögliche Zinsermäßigung entspricht der Differenz zwischen den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Zinssätzen für die HRGs und der Einlagefazilität und wird Geschäftspartnern dann gewährt, wenn deren gesamte anrechenbare Kredite, die sich zum 31. Januar 2018 in ihrem Bestand befinden, mindestens 2,5 Prozent über der Referenzgröße liegen. Bis zu dieser Untergrenze wird die Zinsermäßigung linear gestaffelt in Abhängigkeit vom Prozentsatz, um den ein Geschäftspartner die auf dem Bestand der anrechenbaren Kredite basierende Referenzgröße übersteigt. Die Referenzgröße für Geschäftspartner, die im Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. Januar 2016 eine positive anrechenbare Nettokreditvergabe aufwiesen, liegt bei null. Die Referenzgröße für Geschäftspartner, die im Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. Januar 2016 eine negative anrechenbare Nettokreditvergabe aufwiesen, entspricht der in diesem Zeitraum anrechenbaren Nettokreditvergabe.

Das spezielle Meldeschema der ersten Reihe von GLRGs wird für die GLRG II beibehalten, wobei lediglich zwei Meldungen erforderlich sind, um zum einen das

Kreditlimit und die Referenzgröße zu dokumentieren und zum anderen die Kreditvergabetätigkeit im Vergleich zur Referenzgröße in zwei Jahren zu überprüfen.

Zudem beschloss der EZB-Rat die Einführung einer zusätzlichen freiwilligen Rückzahlungsmöglichkeit für alle derzeit ausstehenden GLRGs im Juni 2016, die zeitlich mit der Abwicklung des ersten GLRG-II-Geschäfts zusammenfällt. Dies ermöglicht den Geschäftspartnern eine Überführung der im Rahmen der aktuellen GLRGs aufgenommenen Mittel in die GLRG II. Die beiden verbleibenden Geschäfte des aktuellen GLRG-Programms werden im März und Juni 2016 wie ursprünglich geplant durchgeführt.

EZB: neues Anleihekaufprogramm

Der Rat der EZB hat in der zweiten Märzwoche 2016 beschlossen, ein neues Programm zum Ankauf auf Euro lautender Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen (ohne Banken) im Euroraum aufzulegen, um die Transmission der Anleihekäufe des Eurosystems auf die Finanzierungsbedingungen der Realwirtschaft weiter zu verstärken. Im Verbund mit den bereits bestehenden Sondermaßnahmen soll das CSPP eine zusätzliche geldpolitische Lockerung bewirken und zu einer Rückkehr zu Inflationsraten von mittelfristig unter, aber nahe 2 Prozent beitragen.

Ob Vermögenswerte für den Ankauf im Rahmen des CSPP geeignet sind, wird neben weiteren Kriterien von ihrer Notenbankfähigkeit gemäß dem Sicherheitenrahmen des Eurosystems (der festlegt, welche Vermögenswerte als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind) abhängen. Nicht ankaufbar sind Wertpapiere, die von Kreditinstituten sowie von über ihre Muttergesellschaft einer Bankengruppe angehörenden Unternehmen begeben wurden. Die Ankäufe im Rahmen des CSPP sollen gegen Ende des zweiten Quartals 2016 beginnen. Weitere technische Einzelheiten zum CSPP will die EZB zu gegebener Zeit bekannt geben.

Des Weiteren hat der EZB-Rat beschlossen, die Parameter des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors

(PSPP) anzupassen. Für Wertpapiere, die von zugelassenen internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken begeben wurden, wird die je Emittent und Emission geltende Ankaufobergrenze auf 50 Prozent angehoben. Ferner wird mit Wirkung vom April 2016 der Anteil derartiger im Rahmen des PSPP monatlich angekaufter Anleihen von 12 Prozent auf 10 Prozent zurückgeführt. Um das Prinzip der Risikoteilung im Umfang von 20 Prozent beizubehalten, wird der Anteil der EZB an den monatlichen Ankäufen im Rahmen des PSPP von 8 Prozent auf 10 Prozent erhöht.

Neuer Bundesbank Newsletter

Die Deutsche Bundesbank startete Ende Februar 2016 einen neuen Newsletter, um wissenschaftliche Analysen kurz und prägnant vorzustellen. Der „Research Brief“ richtet sich an Wissenschaftler, an eine breite Fachöffentlichkeit aus anderen Zentralbanken, internationalen Organisationen, Ministerien, Behörden, an die Wirtschaftspresse sowie an wirtschaftswissenschaftlich interessierte Bürger. Im Newsletter erläutern Forscher der Bundesbank ihre Analysen zu aktuellen Themen, die mit den Aufgaben einer Zentralbank zusammenhängen. Die Meinung der Autoren entspricht dabei nicht notwendigerweise der Meinung der Bundesbank. In aller Regel verlinkt der „Research Brief“ auf ein zugrunde liegendes Diskussionspapier oder eine andere Veröffentlichung der Bundesbank.

Die Themenauswahl koordiniert ein Herausgebergremium, dem der Leiter des Forschungszentrums der Deutschen Bundesbank vorsteht. Außerdem informiert der Newsletter über weitere Themen wie kommende Konferenzen, Besuche ranghoher wissenschaftlicher Gäste bei der Bundesbank oder Veröffentlichungen von Bundesbankmitarbeitern in Fachjournalen.

Der „Research Brief“ erscheint regelmäßig, aber ohne festes Veröffentlichungsdatum in Deutsch und Englisch. Er wird auf der Website der Deutschen Bundesbank veröffentlicht und kann außerdem abonniert werden. Der erste „Research Brief“ beschäftigt sich mit der Frage, warum Bargeld in Deutschland sehr beliebt ist.